

Annahme nicht notifiziert hat, kann sie noch binnen neun Monaten nach Ablauf der für die Mitteilung vorgesehenen Frist von sechs Monaten gegen den Änderungsvorschlag Einspruch erheben.

(4) Wird gegen die vorgeschlagene Änderung nach den Absätzen 2 und 3 Einspruch erhoben, so gilt sie als nicht angenommen und bleibt ohne jede Wirkung.

(5) Ist gegen die vorgeschlagene Änderung kein Einspruch nach den Absätzen 2 und 3 erhoben worden, so gilt sie zu folgendem Zeitpunkt als angenommen:

- a) wenn keine Vertragspartei eine Mitteilung nach Absatz 2 Buchstaben b gemacht hat, mit Ablauf der im Absatz 2 genannten Frist von sechs Monaten;
- b) wenn mindestens eine Vertragspartei eine Mitteilung nach Absatz 2 Buchstaben b gemacht hat, zu dem früheren der folgenden zwei Zeitpunkte:
 - an dem Tage, an dem alle Vertragsparteien, die eine derartige Mitteilung gemacht haben, dem Generalsekretär ihre Annahme des Entwurfs notifiziert haben, jedoch frühestens am Tage des Ablaufs der im Absatz 2 genannten Frist von 6 Monaten, auch wenn alle Annahmeerklärungen schon vor diesem Tag eingegangen sind;
 - an dem Tage des Ablaufs der im Absatz 3 genannten Frist von neun Monaten.

(6) Jede Änderung tritt sechs Monate nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem sie als angenommen gilt.

(7) Der Generalsekretär notifiziert so bald wie möglich allen Vertragsparteien, ob gegen den Änderungsvorschlag Einspruch nach Absatz 2 Buchstaben a erhoben worden ist und ob eine oder mehrere Vertragsparteien eine Mitteilung nach Absatz 2 Buchstaben b an ihn gerichtet haben. Haben eine oder mehrere Vertragsparteien eine solche Mitteilung gemacht, so notifiziert er später allen Vertragsparteien, ob die Vertragspartei oder die Vertragsparteien, die eine solche Mit-

teilung gemacht haben, Einspruch gegen den Änderungsvorschlag erheben oder ihn annehmen.

Artikel 15

Außer den in den Artikeln 13 und 14 vorgesehenen Mitteilungen notifiziert der Generalsekretär der Vereinten Nationen den im Artikel 6 Absatz 1 bezeichneten Ländern sowie den Ländern, die nach Artikel 6 Absatz 2 Vertragsparteien geworden sind,

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 6;
- b) die Zeitpunkte, zu denen diese Konvention nach Artikel 7 in Kraft tritt;
- c) die Kündigungen nach Artikel 8;
- d) das Außerkrafttreten dieser Konvention nach Artikel 9;
- e) den Eingang der Notifizierungen nach Artikel 10;
- f) den Eingang der Erklärungen und Notifizierungen nach Artikel 12 Absätze 1 und 2;
- g) das Inkrafttreten jeder Änderung nach Artikel 14.

Artikel 16

Nach dem 15. März 1961 wird das Original dieser Konvention beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der allen im Artikel 6 Absätze 1 und 2 bezeichneten Ländern beglaubigte Abschriften übermittelt.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

GESCHEHEN zu Genf am neunten Dezember neunzehnhundertsechzig in einem Original in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

EUROPEAN CONVENTION ON CUSTOMS TREATMENT OF PALLETS USED IN INTERNATIONAL TRANSPORT. DONE AT GENEVA, ON 9 DECEMBER 1960

The Contracting Parties,

Noting the extension of the use of pallets in international transport, resulting in particular from the pooling of pallets,

Desiring, as a means of facilitating international transport and reducing its cost, to encourage this extension,

Have agreed as follows :

CHAPTER I GENERAL PROVISIONS

Article 1

1. For the purposes of the present Convention,

(a) the term "import duties and import taxes" shall mean not only Customs duties but also all duties and taxes whatsoever chargeable by reason of importation;

(b) the term "pallet" shall mean a device on the deck of which a quantity of goods can be assembled to form a unit load for the purpose of transporting it, or of handling or stacking it with the assistance of mechanical appliances. This

device is made up of two decks separated by bearers, or of a single deck supported by feet; its overall height is reduced to the minimum compatible with handling by fork lift trucks and pallet trucks; it may or may not have a superstructure;

(c) the term "persons" shall mean both natural and legal persons.

2. The present Convention shall apply to pallets imported into the territory of a Contracting Party from the territory of another Contracting Party.

Article 2

1. Each Contracting Party shall grant admission, without payment of import duties and import taxes, and free of import prohibitions or restrictions, to pallets on condition

(a) that they have been previously exported or that they will be subsequently re-exported, or

(b) that an equal number of pallets of the same type and substantially the same value have been previously exported or will be subsequently exported.

2. Subject to the provisions of article 3 of the present Convention, the procedure for the admission of pallets as pro-